



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 5

Wriezen, den 02. 05. 2018

18. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 10.04.2018..... S. 1
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gegenseitigen Vertretbarkeit der Standesbeamten/Innen der Stadt Wriezen und des Amtes Barnim-Oderbruch..... S. 1-3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 26.02.2018 S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 04.04.2018 S. 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 05.04.2018..... S. 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 09.04.2018 S. 5
- Bekanntmachungsanordnung der am 31.01.2018 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2018..... S. 5
- Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2018..... S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 22.03.2018 S. 6

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wustrow — Einladung aller Jagdgenossen zu einer Genossenschaftsversammlung S. 6/7
- Einladung zur Vollversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Prötzel..... S. 6/7

Informationen

- Sonstige Informationen und Werbung S. 8-12
- Information Sprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 12



Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 10.04.2018:

Beschluss Nr: AA/20180410/Ö7Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt die Verwendung der Mittel aus dem Kapitel 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG 2) in der Gesamthöhe von 648.090,00 € in folgender Aufteilung:

1. Grundschule Altreetz
Dacherneuerung mit
Dämmung, Erneuerung
Heizkessel ca. 111.111,00 €
2. Grundschule Prötzel
Schulhofgestaltung,
Bau und Planung ca. 179.000,00 €
3. Oderland-Grundschule Neutrebbin
Schulhofgestaltung, Bau
und Planung ca. 178.979,00 €
4. Oderbruch-Oberschule Neutrebbin
Schulhofgestaltung, Bau
und Planung ca. 179.000,00 €

Die Umsetzung wird 2019 angestrebt. Im Haushalt 2019 sind entsprechende Ansätze zu schaffen vorbehaltlich der finanziellen Gesamtlage. Gegebenenfalls sind die Vorhaben 2020 und 2021 zu planen. Das Amt Barnim-Oderbruch trägt die Folgekosten der Investitionen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung vom 13.03.2018

über den Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gegenseitigen Vertretbarkeit der Standesbeamten/Innen der Stadt Wriezen und des Amtes Barnim-Oderbruch.

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, die stellvertretene Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert und der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, haben am 13.03.2018 folgende Eilentscheidung getroffen:

Die Stadt Wriezen und das Amt Barnim-Oderbruch schließen miteinander die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gegenseitigen Vertretbarkeit der Standesbeamten/Innen der Stadt Wriezen und des Amtes Barnim-Oderbruch“ ab.

Die Vereinbarung ist notwendig, um die wechselseitige Vertretung der Standesbeamten/Innen zwischen der Stadt Wriezen und dem Amt Barnim-Oderbruch sicherzustellen. Die Eilbedürftigkeit der Entscheidung ergibt sich aus dem Umstand, dass aufgrund des derzeit hohen Krankenstandes innerhalb der beteiligten Verwaltungen eine schnellstmögliche Vertretung und damit die Abarbeitung aufgelaufener Standesamtsfälle sicherzustellen ist.

Die Eilentscheidung wurde am 10.04.2018 durch den Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch bestätigt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gegenseitigen Vertretbarkeit der Standesbeamten/Innen der

Stadt Wriezen,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Karsten Ilm,

und des

Amtes Barnim-Oderbruch,
vertreten durch den Amtsdirektor,
Herrn Karsten Birkholz,

Vorbemerkung

Entsprechend den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Regelung des Personenstandsrechtes in Gestalt der Brandenburgischen Personenstandsverordnung (BbgPStV) vom 22. August 2013 (GVBl. II Nummer 62) soll die Vertretbarkeit in den jeweiligen Standesamtsbezirken ständig gewährleistet sein. Deshalb sind in jedem Standesamtsbezirk Urkundsbeamte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Für den Verhinderungsfall →

sind entsprechend qualifizierte Verhinderungsvertreter zu bestellen, damit die Beurkundungen in jedem Standesamtsbezirk gewährleistet werden können.

Um diesen gestiegenen Anforderungen jederzeit gerecht zu werden und die Fortbildungskosten für Urkundsbeamte in vertretbarem Rahmen zu halten, haben sich die Stadt Wriezen und das Amt Barnim-Oderbruch entschlossen, die in anderen Bereichen bereits erfolgreich praktizierte interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Personenstandswesens fortzusetzen.

Dazu werden die beiden Urkundsbeamten der Stadt und des Amtes jeweils zu Verhinderungsvertretern des anderen Amtes bestellt. Eine Vertretung im Bereich der Eheschließungsbeamten findet ebenfalls statt.

Zur Regelung der Personalleihe, Weisungsrechte, einer Kostenregelung etc. wird gemäß § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Um die Aufgaben im Bereich des Personenstandsgesetzes jederzeit ordnungsgemäß erfüllen zu können, vereinbaren die Vertragspartner eine gegenseitige Vertretung von Standesbeamten (Urkundsbeamten nach § 2 Personenstandsgesetz) als Verhinderungsvertreter.

(2) Dafür bestellen die Stadt Wriezen und das Amt Barnim-Oderbruch jeweils mindestens zwei Standesbeamte des Vertragspartners zu Verhinderungsvertretern in ihren jeweiligen Ämtern. D. h. der Bürgermeister der Stadt Wriezen bestellt zwei Standesbeamte aus dem Standesamtsbezirk Barnim-Oderbruch zu Verhinderungsvertretern im Standesamtsbezirk der Stadt Wriezen und der Amtsdirektor des Barnim-Oderbruch bestellt zwei Standesbeamte aus dem Standesamtsbezirk der Stadt Wriezen zu Verhinderungsvertretern im Standesamtsbezirk des Amtes Barnim-Oderbruch.

(3) Eine Vertretung soll nur dann in Anspruch genommen werden, wenn in einem Amt über mehr als zwei Arbeitstage kein Standesbeamter nach § 2 Personenstandsgesetz zur Verfügung steht. Davon ausgenommen sind Vorgänge, deren Bearbeitung unverzüglich zu erfolgen hat bzw. unaufschiebbar ist. Die Vertretung erfolgt auf Anforderung des Hauptverwaltungsbe-

amten bzw. dessen Vertreters/in.

(4) Für die Arbeitsfähigkeit der Vertretung (z. B. Siegel, ePR-Berechtigung) hat der jeweilige Aufgabenträger die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, jeweils eine/n Standesbeamten/Standesbeamtin im Sinne von § 2 Personenstandsgesetz zu beschäftigen, welche/r als Verhinderungsvertreter / Verhinderungsvertreterin beim Vertragspartner bestellt werden können.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Standesbeamten soweit zu qualifizieren, d. h. zu dem festgelegten einwöchigen und fachlich einschlägigen Fortbildungslehrgang zu entsenden, sodass der Status „Urkundsperson nach § 2 Personenstandsgesetz“ erhalten bleibt und eine Vertretung im Verhinderungsfall möglichst reibungslos erfolgen kann.

(3) Die Vertragspartner setzen im Bereich des Personenstandswesens beide das EDV-Programm AUTISTA und ePR über Cottbus ein. Die Verhinderungsvertreter sind soweit zu qualifizieren, dass der praktische Umgang mit diesem EDV-Programm auch im Verhinderungsfall problemlos stattfinden kann. Mögliche Änderungen im Bereich des EDV-Programms AUTISTA (z.B. Durchführung von Updates) werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Weitere Einzelheiten zur gegenseitigen EDV-Benutzung werden einvernehmlich geregelt.

Die vorhandenen Signaturkarten der Standesbeamten/Innen der Stadt Wriezen und des Amtes Barnim-Oderbruch werden für den Vertretungsfall auch in der jeweils anderen Behörde verwendet.

(4) Die Vertretungsaufgaben können durch den Verhinderungsvertreter am Dienstsitz des zuständigen Standesamtes erfolgen oder auf dem Wege der elektronischen Kommunikation über das ePR. Dort sind auch die Personenstandsregister zu führen, d. h. in beiden Ämtern bleibt es bei getrennten Registern. Lediglich Sekretariats- oder Zuarbeitungstätigkeiten können anderweitig erledigt werden.

(5) Über mögliche personelle Veränderungen, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben können, informieren sich die Vertragspartner. Dies trifft z. B. zu, wenn Mitarbeiter ausscheiden, länger ihren Dienst nicht ausüben können und

widerrufen erforderlichenfalls die Bestellungen zum Verhinderungsvertreter. Dabei ist zu beachten, dass mindestens 2 Vertreter vorgehalten werden müssen.

§ 3

Dienstherr

Dienstherr der Standesbeamten – auch wenn diese im Rahmen der Vertretung als Verhinderungsvertreter tätig sind – bleibt der jeweilige Aufgabenträger. Dieser nimmt die ihm obliegenden Rechte und Pflichten als Arbeitgeber wahr.

§ 4

Weisungsrecht

(1) Nach § 2 Abs. 2 Personenstandsgesetz sind die Standesbeamten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundspersonen nicht an Weisungen gebunden. Von der Weisungsfreiheit nicht erfasst, ist nur das den Gerichten in § 49 Personenstandsgesetz zugewiesene Recht, das Standesamt zur Vornahme einer Amtshandlung anzuweisen, die es zuvor abgelehnt hat.

(2) In schwierigen Einzelfällen soll der Verhinderungsvertreter in Abstimmung mit der Standsamtsaufsicht entscheiden und den Bürgermeister bzw. Amtsdirektor des Standesamtsbezirks informieren. Es obliegt dem Verhinderungsvertreter im Bedarfsfall den Bürgermeister bzw. Amtsdirektor zu informieren.

§ 5

Kostenregelung

(1) Über die Arbeitszeiten als Verhinderungsvertreter im Rahmen dieser Vereinbarung ist ein einfacher Zeitaufweis zu führen.

(2) Eine gegenseitige Erstattung der Aufwendungen für den Dienst als Verhinderungsvertreter im Standesamtsbezirk des Vertragspartners erfolgt ab einer Stundendifferenz von jährlich mehr als 40 Stunden. Die Reisekostenerstattung erfolgt bei Anforderung entsprechend Bundesreisungskostengesetz.

(3) Im Falle einer Erstattung werden die tatsächlich angefallenen Personalkosten in Rechnung gestellt. Sachkosten werden grundsätzlich nicht in Rechnung gestellt.

§ 6

Geltungsdauer

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Falls sich die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen, unter denen diese Vereinbarung abgeschlossen wurde

grundlegend ändern und in Folge dessen einem der Vertragspartner oder beiden ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den bei Abschluss der Vereinbarung vorhandenen Vorstellungen nicht mehr entsprechen würde, so ist dieser im gegenseitigen Einvernehmen den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die Beteiligten können die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, insbesondere wenn eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 innerhalb angemessener Frist (max. 6 Monate) nicht zustande gekommen ist.

(4) Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieser Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 7

Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) Die Beteiligten verpflichten sich, die betreffende Bestimmung so auszulegen oder zu ersetzen, dass der mit ihr erstrebte Zweck erreicht wird.

(3) Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vereinbarungslücken.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 14.03.2018 in Kraft.

Wriezen, den 13.03.2018

für die Stadt Wriezen:

Bürgermeister
(Ilm)

Stellvertretende Bürgermeisterin
(Kerstenski)

für das Amt Barnim-Oderbruch:

Amtsleiter
(Birkholz)

Allgemeine Stellvertreterin
des Amtsdirektors
(Borkert)



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 26.02.2018:

Beschluss Nr: GV Blies/20180226/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt, dass die Erstellung und Beschlussfassung eines Doppelhaushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2019-2020 zeitnah vorbereitet und umgesetzt wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 3, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20180226/Ö12

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Bliesdorf, der Gemeinde Bliesdorf.

2. Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2, Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20180226/Ö13

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den bewohnten Gemeindeteil Katharinenhof, der Gemeinde Bliesdorf.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2, Abs. 1 Baugesetzbuch)

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20180226/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Für eine landwirtschaftlich genutzte Fläche nordwestlich der Ortslage Bliesdorf entlang der dort in Ost-West-Richtung verlaufenden Eisenbahnlinie Wriezen-Werbig soll der Flächennutzungsplan mit der Bezeichnung „6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf“ geändert werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Bliesdorf, Flur 7 und beinhaltet die Flurstücke 74, 78, 79, 98, 99, 100, 104, 138, 139, 140, 154, 155, 156, 320 (alle teilweise), 75 und 77.

Es wird

- Im Süden und Norden durch einen Abstand von 120 m von der Eisenbahnlinie Wriezen-Seelow, wobei die Flurstücke mit dem Bahnkörper nicht Bestandteil sind,

- Im Westen durch das Flurstück 104,

- Im Osten durch das Flurstück 95 begrenzt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Freifläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Fremdeinspeisung.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden.

4. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Blies/20180226/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt, den Hauptverwaltungsbeamten, hier Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herrn Karsten Birkholz, weiter als Vertreter der Gemeinde Bliesdorf in den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim zu entsenden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0 →

Beschluss Nr.: GV Blies/20180226/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt, den Hauptverwaltungsbeamten, hier Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herrn Karsten Birkholz, weiter als Vertreter der Gemeinde Bliesdorf in den Wasser- und Abwasserverband Märkische Schweiz zu entsenden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Blies/20180226/N22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Abschluss eines Wartungsvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Blies/20180226/N23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 04.04.2018:

Beschluss Nr.: GV Nlw/20180404/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Erarbeitung eines Orientierungsrahmens für Leitlinien zur Ortsgestaltung für den Ortsteil Neulietzegörick. Das Amt Barnim-Oderbruch wird mit der

Erarbeitung eines Fördermittelantrages für eine Zuwendung von 4.000 € aus Lottomitteln beauftragt. Der Eigenanteil von 1.000 € ist aus Einsparungen aus der Kreisumlage zu decken. Ein Team aus Fachplanern ist durch das Amt zu beauftragen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Nlw/20180404/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin befürwortet die beiliegende Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Nlw/20180404/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Finanzangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 4, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Nlw/20180404/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 2, Enthaltung: 2



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 05.04.2018:

Beschluss Nr.: GV Ntr/20180405/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt, dass die Erstellung und Beschlussfassung eines Doppelhaushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2020-2021 zeitnah vorbereitet und umgesetzt wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Ntr/20180405/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet die beiliegende Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Ntr/20180405/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Erteilung der Löschungsbewilligung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Ntr/20180405/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Werner Mielenz, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz und der 2. stellv. Amtsdirektor, Herr Helge Suhr, haben am 19. März 2018 eine Eilentscheidung zur einer Grundstücksangelegenheit getroffen.

Die Eilentscheidung wurde am 05.04.2018 durch die Gemeindevertretung Neutrebbin bestätigt.



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 09.04.2018:

Beschluss Nr: GV Oder/20180409/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die beiliegende Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20180409/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20180409/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt einen Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 31.01.2018 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2018

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für das am 31.01.2018 beschlossene Haushaltssicherungskonzept vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere

Landesbehörde am 29.03.2018 mit Aktenzeichen 15.13.01./393 erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen.

Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

Amtes Barnim-Oderbruch

Freienwalder Str. 48

16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 04.04.2018

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.01.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.463.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.461.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.440.100 EUR
Auszahlungen auf	1.402.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.397.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.378.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	42.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt



Festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) 326 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 386 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 500 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 60.000 Euro und und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 30.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann der gesetzliche Haushaltsausgleich voraussichtlich im Jahr 2021 erreicht werden.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Wriezen, den 04.04.2018

Karsten Birkholz
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 22.03.2018:

Beschluss Nr: GV R-M/20180322/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin

beschließt, dass die Erstellung und Beschlussfassung eines Doppelhaushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2019-2020 zeitnah vorbereitet und umgesetzt wird.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20180322/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt, den Hauptverwaltungsbeamten, hier Amtdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herrn Karsten Birkholz, weiter als Vertreter der Gemeinde Reichenow-Möglin in den Wasserver- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Märkische Schweiz (WAMS) zu entsenden.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20180322/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt den überplanmäßigen Aufwand und Auszahlung in Höhe von 5.802,76 € für den Bau einer neuen Zufahrt zum Gemeindehaus Reichenow 2017 mit einer Gesamtausgabesumme für alle Arbeiten in Höhe von 7.802,76 €. Die finanziellen Mittel dazu wurden aus dem Mehrertrag der Grundsteuer B zur Verfügung gestellt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20180322/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Pacht.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis: Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wustrow

EINLADUNG

aller Jagdgenossen zu einer Genossenschaftsversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Wustrow lädt alle Jagdgenossen zur jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung

am **Mittwoch, den 30.05.2018, um 18.00 Uhr** herzlich ein.

Ort: Öffentlicher Gemeinderaum (Gebäude Landpension Oderbruch), Ratsstraße in 16259 Oderaue, Ortsteil Neuwustrow (Einlass ab 17.30 Uhr)

I. Die Versammlung wird mit folgender Tagesordnung einberufen:

1. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen nach Eigentümer und vertretener Fläche (Erstellung des sog. Versammlungskatasters bereits ab 17.30 Uhr möglich)

2. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden, ggf. Anträge/Anregungen zum Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ (sofern nach Satzung möglich) sowie Kurzbericht des Vorstandes über das abgelaufene Jagdjahr und ggf. Wortmeldungen der Jagdgenossen

3. Beschlussfassung zur Billigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 14.05.2017

4. Finanzbericht, Bericht des Rechnungsprüfers und Beschlussfassung zur Entlastung des amtierenden Jagdvorstandes bzw. Kassenführers

5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2017/18 gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG (d.h. über die Auszahlung oder Nichtauszahlung des anteiligen Reinertrages an die Jagdgenossen) und Beschlussfassung über die Modalitäten der Ausschüttung des Reinertrages der letzten 3 Jagdjahre

6. Vorstellung des Haushaltsplanes 2018/2019 durch den Kassenführer und Beschlussfassung zur Feststellung des Haushaltsplanes

7. Bericht der Jagdpächter

8. Sonstiges (Beschlussfassung über Spende zum Dorffest, Beschlussfassung über weitere Verwendung und Lagerung des Festzeltes, Jahresbeitrag Landes AG der Jagdgenossensch.)

Wichtige Hinweise zu den Tagesordnungspunkten (TOP)

Es können nur wirksame Beschlüsse über Punkte gefasst werden, die in der Tagesordnung in dieser Einladung angekündigt worden sind.

Anregungen zur Diskussion über Angelegenheiten im Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ erbittet der Vorstand bis spätestens zur Verhandlung des Tagesordnungspunktes 2.

II. Wer ist zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt?

Die Versammlung ist lt. gültiger Satzung nicht öffentlich.

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wustrow berechtigt, d.h. alle Eigentümer von Grundflächen der Gemarkungen Alt- und Neuwustrow, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Eigentümer von sog. befriedeten Bezirken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Befriedete Bezirke sind gemäß § 5 Abs. 1 BbgJagdG u.a. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen räumlich zusammenhängen, Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein Gebäude anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind, Friedhöfe, öffentliche Grün-, Sport- und Erholungsanlagen etc.

Jagdgenossen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (siehe Punkt III)

Jagdgenossen oder bevollmächtigte Vertreter, die keinem der Vorstandsmitglieder bekannt sind, werden gebeten, sich durch ein geeignetes mit Lichtbild versehenes Dokument (Pass, Personalausweis, Führerschein etc.) zu Beginn der Versammlung auszuweisen.

Der Jagdvorsteher behält sich das Recht vor, ggf. den Jagdgenossenstatus eines Versammlungsteilnehmers anhand des jährlich aktualisierten Jagdkatasters zu überprüfen. Die Beweisspflicht für die Eigentümerschaft (bzw. den Jagdgenossenstatus) liegt im Zweifel bei dem Teilnehmenden (Kopie Grundbuchauszug oder Katasterauszug etc).

III. Teilnahme an der Versammlung durch Vertretung (Bevollmächtigung)

a) Jeder Jagdgenosse kann sich durch den gesetzlichen Vertreter, durch den Ehegatten bzw. Lebensgefährten oder durch einen Verwandten ersten und zweiten Grades mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Darüber hinaus kann sich jeder Jagdgenosse von einem Dritten (d.h. von einem Bevollmächtigten) vertreten lassen, der aber gemäß aktueller Satzung selbst Jagdgenosse sein muss. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nur einen Jagdgenossen vertreten. Ein Formular für eine solche Vertretung kann bei Bedarf per E-Mail beim Jagdvorsteher unter jagdwustrow@paderborn.com angefordert werden.

a) Miteigentümer eines gemeinschaftlichen Eigentums an bejagbaren Grundflächen in den Gemarkungen Alt- und Neuwustrow können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben (d.h. sie „sprechen mit einer Stimme“). Sie haben dem Jagdvorsteher schriftlich einen der Miteigentümer als Bevollmächtigten zu benennen oder auch einen anderen Bevollmächtigten, der allerdings Jagdgenosse sein muss. Ein Formular für eine derartige Vollmacht kann bei Bedarf vom Jagdvorsteher unter jagdwustrow@paderborn.com angefordert werden.

Wichtiger Hinweis:

Die schriftliche Vollmacht darf nicht älter als zwei Jahre sein und ist dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung im Original (Kopie reicht nicht aus) vorzulegen. Die Vertretung von Jagdgenossen eines gemeinschaftlichen Eigentums setzt die Unterschrift aller Eigentümer voraus. Sind diese Voraussetzungen für eine Vertretung nicht erfüllt, ist zwar die Teilnahme an der Versammlung mit Zustimmung des Vorstandes ggf. möglich, eine Stimmberechtigung besteht jedoch nicht. Ein Nachreichen einer Vollmacht ist lt. Satzung nicht vorgesehen.

IV. Bedingungen zur Beschlussfassung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Jagdgenossen. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) der Mehrheit der anwesenden und vertretenen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung durch sie vertretenen Grundfläche.

Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung gemäß § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

Wustrow, den 02.05.2018

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Wustrow

gez. Dr. Wolfgang Voß (Jagdvorsteher)
Auf der Sühle 11, 33102 Paderborn
E-Mail : jagdwustrow@paderborn.com

gez. Siegfried Hampe
Altwustrow

gez. Andreas Thieme
Ferdinandshof

Jagdgenossenschaft Prötzel

Prädikow, 26.03.2018

Vorsitzender Konstantin Behnen

Ihlower Weg 1

15345 Prötzel OT Prädikow

Einladung zur Vollversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Prötzel

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie zu unserer Jahreshauptversammlung am

**Donnerstag, den 17.05.2018,
um 19:00 Uhr,
ins Bürgerhaus Prötzel**

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Tätigkeitsbericht
3. Finanzbericht 17/18 und Haushaltsplanung 18/19 Bericht der Kassenprüferin
4. Entlastung des Vorstandes
5. Fragen an den Jagdpächter
6. Sonstiges

Konstantin Behnen

Vorsitzender

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Gewässerschau des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland lädt zu den Gewässerschauen gemäß § 111 (2) S. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch.

Die Termine für die einzelnen Schaubezirke entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle.

Die interessierten Bürger und Teilnehmer werden gebeten, sich vorab mit ihrem Anliegen an die jeweiligen Ämter/Gemeinden oder die Untere Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland zu wenden.

E-Mail: Wasserbehoerde@LandkreisMOL.de

Telefon: 03346/850-7311 oder -7308

Schaubezirk	Amt/Gemeinde/Stadt	Termin/Treffpunkt
Barnim-Oderbruch	Gemeinden Bliedorf, Neutrebbin, Reichenow-Möglin, Prötzel	07.05.2018, 8:00 Uhr Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Neulewin	Amt Barnim-Oderbruch Gemeinden Neulewin, Oderaue	14.05.2018, 8:00 Uhr Gemeindehaus Neulewin, Neulewin 151 A, 16259 Neulewin

Weg frei für neue

Vorhaben in der

LAG Märkische Seen



Der Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Märkische Seen e.V. hat am 15. März das 9. Projekt-auswahlverfahren der aktuellen Förderperiode 2014 – 2020 durchgeführt und ermöglicht 19 weiteren Vorhaben eine Antragstellung aus dem EU-Förderprogramm LEADER.

Der LAG Märkische Seen stehen in dieser Förderperiode insgesamt etwa 18 Mio. € ELER Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Verfügung, die teilweise mit Mittel des Landes Brandenburg kofinanziert werden. Diese Summe soll bis Ende 2020 über mindestens 2 jährliche Ordnungstermine mit eigenen Budgets zur Förderung geeigneter Vorhaben genutzt werden. Dazu wird ein sehr anspruchsvolles Projektauswahlverfahren mit spezifischen Kriterien durchgeführt. Diese leiten sich aus der Regionalen Entwicklungsstrategie der LAG ab.

Für den 9. Ordnungstermin mit einem vorgesehenen Fördervolumen von 1,5 Mio. € hatten sich 19 Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von fast 2,3 Mio. € beworben. Im Rahmen des Projektauswahlverfahrens konnten alle der 19 zum Verfahren zugelassenen Vorhaben die erforderliche Mindestpunktzahl erreichen und somit für eine Förderung befürwortet werden. Mit einer Förderung sollen beispielsweise die Sanierung der Buchholzorgel in der Schinkel-Kirche Neuhardenberg, die Sanierung des Bahnhofsgebäudes des Museumsbahn Buckower Kleinbahn e.V. oder die Anlage eines 2. Rettungsweges auf der Burg Storkow gefördert werden. In Kagel und Wesendahl sollen Ortsentwicklungskonzepte auf den Weg gebracht werden, für die LAG selbst stehen Kooperationsprojekte mit der LAG Oderland und anderen europäischen Regionen auf der Agenda.

Insgesamt wurden damit auf den Punkt 100 Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von annähernd 21,5 Mio. € auf den Weg gebracht. Die vollständige Liste ist auf der [Webseite der LAG](#) zu finden.

Projektträger, die zum X. Ordnungstermin mit Stichtag 31. Mai 2018 ein Projekt zur Förderung einreichen wollen, sollten frühzeitig Kontakt zur Geschäftsstelle aufnehmen, um die Rahmenbedingungen des Verfahrens zu klären.

Weitere Informationen: www.lag-maerkische-seen.de, Tel. 030/3466 2959, regionalmanagement@lag-maerkische-seen.de

Ausbau der praxisnahen Berufsorientierung durch Partnerschaften zwischen Schülerinnen und Schülern sowie regionalen Unternehmen

Am frühen Abend des 14.03.18 trafen sich Vertreterinnen und Vertreter von über 30 einheimischen Unternehmen und Institutionen in der Turnhalle unserer Oderbruch-Oberschule Neutrebbin. Sie alle und unsere Schule verbindet ein gemeinsames Anliegen – die nachhaltige Besetzung von Ausbildungsstellen in unserer Region.

Während dieses Treffens wurden Möglichkeiten vorgestellt, wie



aktive Partnerschaften zwischen einzelnen Unternehmen bzw. Institutionen sowie einzelnen Schülerinnen und Schülern auf den Weg gebracht werden können. Dazu erläuterte Frau Lemme vom Netzwerk Zukunft aus Potsdam das Konzept des „Praxislernens in Betrieben“, das gemäß der Brandenburger Landesstrategie zu einer praxisnahen Berufsorientierung gehört.

Entscheidende Voraussetzung für eine Umsetzung des genannten Konzeptes ist die Gewinnung von Kooperationspartnern in den lokalen Betrieben und Einrichtungen. Dazu hatten die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter Fragen, die vor allem durch Herrn Schwefel von „Schwefel Friseur seit 1797“ auf Grund seiner Erfahrungen im Bereich des „Praxislernens“ sehr kompetent beantwortet wurden. Außerdem lud Herr Schwefel alle Anwesenden dazu ein, innovativ bei der nachhaltigen Gewinnung von Nachwuchskräften zu sein.

Viele der Anwesenden der einheimischen Unternehmen und Institutionen zeigten sich gegenüber dem Konzept des „Praxislernens in Betrieben“ sehr interessiert und aufgeschlossen. Damit werden wir als Schule ermutigt, dieses Konzept gemeinsam mit Kooperationspartnern umzusetzen. Dabei sind wir nicht allein. So danken wir herzlich unserem Schulträger, dem Amt Barnim-Oderbruch, für seine außergewöhnliche Initiative, Herrn Mielenz, Bürgermeister von Neutrebbin, für sein unermüdliches Engagement, Herrn Hoppe, dem Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Frankfurt/Oder, Herrn Schülke, dem Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg, sowie allen anwesenden regionalen Unternehmen und Institutionen für ihre Teilnahme. Ein besonderes Dankeschön geht an Frau Lemme und an Herrn Schwefel für ihre aktive Unterstützung der Veranstaltung.

Wie viele von Ihnen wissen, werden sich die Grund- und Oberschule Neutrebbin im nächsten Schuljahr gemeinsam als Schulzentrum auf den Weg machen. Für alle, die es wollen, möchten wir ein zweites Zuhause für Schülerinnen und Schüler von der 1. bis 10. Klasse sein, wo jeder seine Stärken einbringt, regelmäßig ein kreativer Meinungs- und Ideenaustausch stattfindet sowie täglich positive Erfahrungen gesammelt werden können. Unser Anliegen ist es, dass junge Menschen ihr Potenzial entfalten, so dass sie in unserer Region ein erfülltes berufliches und letztlich privates Leben haben werden. Das Treffen zahlreicher Akteure unserer Gegend am 14.03.18 ist in unseren Augen ein Ausdruck dessen,

dass sie dieses Ansinnen teilen. Das erfüllt uns mit Zufriedenheit und ist zugleich Ansporn, weiterhin unser Möglichstes bei der Umsetzung des Anliegens zu geben.

*Doreen Kind
komm. Schulleiterin der Oderbuch-Oberschule Neutrebbin*

Dritter Aktionstag an der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Anna-Lu Krause (9/2) und Marvin Schwarz (9/1) agierten wie professionelle Moderatoren

Mangas, Musik und miteinander reden, all das gehörte zum Aktionstag an der OS Neutrebbin, der sich nun zum dritten Mal jährte. Am letzten Schultag vor den Osterferien durften sich die Schüler/innen noch einmal in zehn verschiedenen Workshops austoben. Die Projektleiter kamen aus verschiedenen Orten und Bereichen. Eine Besonderheit und Premiere war der Mangaworkshop.

Anna-Lu Krause aus der 9/2 und Marvin Schwarz aus der 9/1 bereiteten selbständig diesen Workshop vor, den sie auch allein durchführten – wie alle anderen Workshopleiter ihre Workshops auch – von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Selbstbewusst, überzeugend und leidenschaftlich zeichnete Anna-Lu zunächst eine Vorlage für die Schüler. Danach skizzierte sie Schritt für Schritt an der Tafel Mangas und die Teilnehmer zeichneten nach. Daniel Gieseler und Thea Kreissl, beide 9/2, erzählten uns, dass sie sich für dieses Projekt entschieden hatten, weil sie das Thema sehr interessant fanden. Besonders gut gefiel ihnen die Einführung, da Anna-Lu dieses Zeichnen zuvor sehr ausführlich erklärt hatte. Marvin informierte über das ferne Land und servierte japanischen Tee. Selbst Sonja Woiwode, Klassenleiterin der 9/1, staunte nicht schlecht über die souveräne und interessante Performance der beiden Schüler. „Sicherlich haben wir noch mehr solche Talente. Es gilt nur, sie zu entdecken.“, so Sonja Woiwode.



Als wir aus dem Kunstraum kamen, stiegen uns sofort *exotische Gewürze* in die Nase, die zweifelsohne aus der Küche kamen. Hier fand der Workshop „Kochen International“ statt. Manch einer mag die Nase rümpfen über den selbstgemachten Humus. Aber eine Kostprobe zauberte uns ein Lächeln aufs Gesicht: einfach köstlich. Die Fleischbällchen waren viel leckerer als in einem schwedischen Möbelhaus und die Salate schmeckten pikant frisch. Josephine Ott aus der 10/2 wollte andere Kochkulturen kennenlernen. Ihr gefiel besonders das gemeinsame Arbeiten und Reden während des Kochens sowohl mit den Teilnehmern als auch mit den Projektleitern. Teamwork war hier das A und O.

Für *Theaterbegeisterte* der ganz besonderen Art war der Workshop „Schattentheater“ das Highlight. Valentyna Zolotoverkha aus der 10/2 sagte: „Ich bin durch Zufall auf das Projekt gekommen. Aber es macht mir sehr viel Spaß, weil ich es mit meiner Freundin Vanessa mache.“ Vanessa Baldt ist eine ehemalige Schülerin





Gemeinsamer Unterricht der 6. + 7. Klassen der Grund- und Oberschule Neutrebbin

Mit Ziel des Zusammenwachsens zum Schulzentrum haben sich Grund- und Oberschule Neutrebbin entschieden, einige gemeinsame Unterrichtsstunden durchzuführen. So fand im Februar gemeinsamer Englischunterricht der Sechst- und Siebtklässler statt. Im März erhielten diese Unterricht zum Thema „Demokratie“ mit der Unterstützung von Frau Koß und Herrn Birkholz. Die Schüler/innen zeigten sich sehr ausgeschlossen sowie interessiert und waren außerordentlich aktiv. Zweifellos waren die gemeinsamen Unterrichtsstunden eine schöne Bereicherung des Schulalltags.

*Doreen Kind
kommissarische Schulleiterin der
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin*



unserer Schule und leitete dieses Projekt. In Gesprächen macht Vanessa immer wieder deutlich, wie wohl sie sich hier als Schülerin gefühlt hat und wie dankbar sie für alles ist, was sie an unserer Oderbruch-Oberschule gelernt hat.

„Streetart/Hip-Hop“ ist ein weiterer Workshop, der das Interesse vieler Schüler/innen geweckt hatte. Hanna Mayer-Penà aus der 10/2 bekundete uns ihr Interesse am Hip-Hop. Dies sei auch der Grund für die Wahl dieses Projektes gewesen. Ihr machte das Projekt sehr viel Spaß, egal ob sie Schablonen herstellten und besprühten oder rausgingen und dort sprayten.

Sportlich ging es im Workshop „Akrobatik“ zu. Paul Damke aus der 8/2 entschied sich für diesen Workshop, weil er sich gern sportlich betätigt. Ihm machte es großen Spaß und er würde hier auch nichts verändern wollen.

Ein weiterer Workshop beschäftigte sich mit *Cybermobbing*. Ein Workshop für die ganze Klasse? Ob das so geplant war? Zumindest sagte uns Robby, dass ihm der Workshop über Cybermobbing sehr viel Spaß macht. Aber besonders gut sei die Gruppenarbeit, um die Teamfähigkeit der siebten Klasse zu stärken.

Elternbrief 40: 6 ½ Jahre: Kinder vor sexuellem Missbrauch schützen

Wenn Ihr Kind daran gewöhnt ist, dass Sexualität etwas ist, worüber es mit Ihnen sprechen kann, ist es weniger in Gefahr, sexuell missbraucht zu werden.

Denn Unwissen und Angst spielen mit, wenn Kinder Übergriffe zunächst geschehen lassen und dann nicht wagen, darüber zu reden. Kinder, die körperliche Kontakte – Umarmen, Drücken, Küssen – selbst bestimmen und ablehnen dürfen, wenn sie ihnen unangenehm sind, werden sich auch Übergriffe weniger leicht gefallen lassen. Kinder, die zu Erwachsenen nein sagen, wenn ihnen etwas nicht passt, wagen das auch eher, wenn ihnen jemand körperlich zu nahe tritt.

In den meisten Fällen sind es Verwandte oder Bekannte, die ein Kind sexuell missbrauchen, selten Fremde. Ihr Kind sollte aber wissen,

- dass es nie zu einem Fremden ins Auto steigen, ihm nie in →

- einen Hof, Park, Keller, in seine Wohnung folgen darf;
- dass es auch dann nicht mit einem Fremden mitgehen soll, wenn der behauptet, Sie hätten ihn gebeten, es mitzunehmen;
- dass es sich auch nicht verführen lassen soll durch versprochenes Spielzeug, Geld oder niedliche Tiere;
- dass es weder Taschen in Wohnungen tragen noch für einen Fremden die Kellertür öffnen soll, weil der da angeblich etwas suchen will.

Sagen Sie Ihrem Kind, wie es sich in solchen Fällen helfen kann: Laut und entschieden nein sagen, und wenn das nicht reicht: Passanten ansprechen, wegrennen oder in das nächste Geschäft oder Café laufen und dort um Hilfe bitten.

Erklären Sie Ihrem Kind, warum es sich so verhalten soll. Begnügen Sie sich nicht mit vagen Andeutungen. Aber dramatisieren Sie das Ganze auch nicht. Ihr Kind soll ja keine Angst kriegen, sondern Sicherheit gewinnen und nicht in jedem, der es freundlich anspricht, einen Verbrecher sehen.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Dies ist ein Auszug aus dem Elternbrief Nr. 40. Zu diesem Thema gibt es auch einen Extrabrief: Kinder stark machen – sexuellem Missbrauch vorbeugen: www.ane.de/bestellservice/extrabriefe

Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen.

Die insgesamt 46 Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

*Sabine Weczera M.A.
Elternbriefe Brandenburg*

Garten gesucht!
Kleine Familie sucht Garten mit
Laube zum Kauf (keine Pacht/KGV)
Tel. 0174 3423802

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 17. 05. 2018** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

*Karsten Birkholz,
Amtsdirektor*

Sooooooooo viele Sorten !!
über 50 Arten und 300 Sorten Beet- und
Balkon-Pflanzen aus eigener Produktion;
Erden, Stauden, und ...



frische Tomaten, Gurken

Öffnungszeiten im Mai 2018:
Mo-Fr: 8.00-17.30; Sa: 9.00-13.00

Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529

www.fontana-gartenbau.de

Email: info@fontana-gartenbau.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Juni 2018) ist der 11. 05. 2018

Werben im Amtsblatt kommt an!
www.3-2-7.de

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie kostenlos nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an!

03346 - 327

Ihre Fortunato Werbung

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout, Satz	Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow
Anzeigen	Tel 03346/327, Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg, Verlag GmbH, 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.